OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607097/13/SE

Datum:
Linz, 2. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch RA__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. Oktober 2024, GZ: BHGM/922070113662/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. Oktober 2024, GZ: BHGM/922070113662/22, aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Oktober 2024, GZ: BHGM/922070113662/22, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen einer Übertretung von § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 am 3. September 2022 eine Geldstrafe von 35 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses. Er brachte unter anderem vor, dass die allgemeine Auflassung von Bundesstraßen und deren Übertragung an die Bundesländer dazu geführt habe, dass diese Bundesstraßen zu Landesstraßen wurden. Bei der tatörtlichen Straße würde es sich um die B 120b und somit um eine Landesstraße handeln. Eine weiße Randmarkierung sowie eine Bodenmarkierung auf der Fahrbahn, welche auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h aufmerksam mache, sei nicht vorgelegen. Allgemein sei für einen Verkehrsteilnehmer nicht erkennbar, ob er sich auf der als Tatort vorgeworfenen Straße auf einer Gemeindestraße befinde oder ob es sich um eine Landesstraße handle, welche von dieser Geschwindigkeitsbeschränkung ausgenommen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2024, eingelangt am selben Tag, legte die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schriftsatz vom 23. Juni 2025 stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Antrag auf Prüfung konkret angeführter und der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung zu Grunde liegenden Verordnungen an den Verfassungsgerichtshof. Dieser kam in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 2025, Zl. V 103/2025-10*, zum Ergebnis, dass mehrere Verordnungen gesetzwidrig waren und verpflichtete die Oberösterreichische Landesregierung, diesen Ausspruch unverzüglich im Landesgesetzblatt kundzumachen.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und das

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 2025, Z V 103/2025-10*.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Grundlage für die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Geschwindigkeitsübertretung im angefochtenen Straferkenntnis waren unter anderem

1. die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Gmunden vom 21. März 2022, Z 21361/2022, mit der für das gesamte Ortsgebiet, ausgenommen Landesstraßen eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h verordnet wurde;
2. die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. Mai 2008, Z VerkR10-2-22-2008 sowie vom 26. November 2008, Z VerkR10-5-703-2008 und VerkR10-5-706-2008;
3. § 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. Oktober 1985, Z VerkR-768/1985 und
4. die Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden vom 17. April 2018, Z 16009,

welche nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 16. Dezember 2025, Zl. V 103/2025-10*, gesetzwidrig waren und ausgenommen der unter 1. angeführten Verordnung auch aufgehoben wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Da mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 16. Dezember 2025, Zl. V 103/2025-10*, die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Gmunden vom 21. März 2022, Z 21361/2022; die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. Mai 2008, Z VerkR10-2-22-2008 sowie vom 26. November 2008, Z VerkR10-5-703-2008 und VerkR10-5-706-2008; § 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. Oktober 1985, Z VerkR-768/1985 und die Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Gmunden vom 17. April 2018, Z 16009, gesetzwidrig waren und großteils auch aufgehoben wurden, stützt sich die Bestrafung des Beschwerdeführers im angefochtenen Straferkenntnis wegen Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h der belangten Behörde auf gesetzwidrige Verordnungen.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben sowie das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer